

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Buchdruckerei  
Nr. 50.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 49.

Mittwoch, 27. Februar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biertäglicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, des Postgebäudes sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Post frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Postträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabe-Schultheiss für die Zeit des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kauaienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

### Bekanntmachung,

das Viehbedecken betreffend.

Mehr noch ist wahrgenommen gewesen, daß den Landwirten und Viehbewaltern im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft die gesetzlichen Vorschriften über das Viehbedecken unbekannt sind oder von ihnen zum windesten nicht genügend beachtet werden.

Es werden deshalb die sub O nachgedruckten §§ aus der Verordnung, das Viehbedecken betreffend, vom 4. November 1861 hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß bei etwaigen Zu widerhandlungen Bestrafung eintreten wird.

Die Ortspolizeibehörden haben die Erfolgung dieser Vorschriften strengstens zu überwachen.

Großenhain, am 18. Februar 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

540. E.

v. Wilms.

Ms.

§ 15.

Jedem Viehbewerter steht das Recht zu, über sein eigenes, Krankheitshalber getötetes oder gefallenes Vieh, wenn und soweit nicht die wegen der Seuchen und ansteckenden Thierkrankheiten geltenden Polizeibestimmungen eine andere Gebahrung damit vorschreiben, frei zu verfügen und dasselbe in jeder Art selbstständig auszunutzen. Derselbe hat jedoch auch dierbei sowohl den nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung und sonst bestehenden, als den mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von der Polizeiobrigkeit erlassenen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzukommen.

S 16.  
Von dem Rechte der eigenen Ausnutzung muß der Viehbewerter in jedem Falle innerhalb der nächsten 24 Stunden nach erfolgtem Absterben oder erfolgter Tötung des Thieres, wenn sich dasselbe in geschlossenem Raumne (Schöfte, Stall u. s.) befindet, Gebrauch machen, oder er hat das betreffende Stück, falls er sich mit der eigenen Ausnutzung abzugeben nicht gemeint ist, binnen gleicher Frist einem dem nächsten Abdecker zu überlassen.

Geschicht binnen dieser Frist weder das Eine, noch das Andere, so fällt das betreffende Viehstück der polizeilichen Verfolgung anheim und die Ortspolizeibehörde hat dasselbe dem Bezirksabdecker zur Fortschaffung und Ausnutzung zu überweisen und ist berechtigt, die dadurch etwa entstandenen Kosten vom Viehbewerter einzuziehen.

S 17.  
Auch an dem außerhalb geschlossener Räume auf öffentlichen Weegen, Straßen, Plätzen u. gesäulnen oder getödeten Viehe steht unter der § 15 gebachten Voraussetzung zunächst dem Besitzer das Verfügung- und Ausnutzungrecht zu.

Derselbe hat jedoch die Fortschaffung des gefallenen oder Krankheitshalber entweder zu tödten oder getödeten Thieres bei Verlust dieses Rechts sofort nach eingetretemem Unfälle zu beweistellen oder durch einen concessionirten Abdecker beweistellen zu lassen.

Wird die Fortschaffung verzögert, so findet auch in diesem Falle die Bestimmung im zweiten Absatz § 16 Anwendung.

S 18.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, sowie gegen die zu deren weiterer Ausführung von der Polizeiobrigkeit sonst getroffenen Bestimmungen werden, so weit der Fall nicht anderen und härteren Strafbestimmungen unterliegt, mit Geldbußen bis zu 50 Thaler oder verhältnismäßigem Gefangenisse geahndet.

### Örtliches und Sächsisches.

Riesa, 27. Februar 1895.

Der Landeskulturrath hat an das Königl. Ministerium des Innern das Erlaubniß gestellt, die Schönzeit für die wilden Kaninchen aufzuheben, weil deren Vermehrung in Sachsen eine zu große und der durch sie verursachte Schaden immer erheblicher würde. Das Ministerium hat dem Antrage nicht stattgegeben, dagegen die Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Städten mit rezipidirter Städteordnung angewiesen, von der ihnen auf Grund früherer Verordnung zufolge die Befreiung, die wilden Kaninchen auch innerhalb der Schönzeit vernichten zu lassen, ausgedehntesten Gebrauch zu machen. Hier in Riesa auf dem Kaiser Wilhelm-Platz ist dies bereits vorher geschehen, da hier die Thiere den Ziersträuchern und Bäumen beträchtlichen Schaden verursachen.

Hier war heute Mittag das Gerücht verbreitet, in Strehla seien heute früh beim Passiren der Elbeisadecke 4 Personen eingebrochen und ertrunken. Auf die Darausbin per Draht eingezogenen Erfundungen wurde uns die Meldung, daß das Gerücht sich nicht bestätige, vielmehr auf leeren Reden beruhe; auch wurde der abgesteckte Uebergang über die Elbe heute Nachmittag noch benutzt, was jedenfalls nicht hätte geschehen dürfen, wenn sich das vermeintliche Unglück wirklich ereignet hätte. — Im Uebrigen aber nehmen wir gleichzeitig Veranlassung, vor einem Vertrauen und Ueberzeugen der Elbbrücke an Stellen, wo sie nicht zuverlässig auf ihre Tragfähigkeit geprüft ist, dringend zu warnen. Die Elbe besteht beispielweise nur aus leichtem Treibeis, der Frost ist in den letzten Nächten nicht erheblich gewesen und am Tage hat zum Theil sogar Thauwetter geherrscht, diese Umstände mahnen dringend zur Vorsicht.

Von dem bereits wiederholt erwähnten Kämpfgegen-Album ging uns jetzt der zweite Band, umfassend Heft 26 bis 50, in recht hübscher, gefälliger Ausstattung zu. In dem Album wird besonders von verschiedenen Kampfgenossen "Selbsterlebtes in Humor und Ernst während des Krieges von 1870/71" erzählt, Episoden aus Deutschlands großer Zeit, die Interesse verdienen und finden. Das Album ist um so mehr zu empfehlen, als die Herausgabe zu Gunsten unterstützungsbefürchtiger Kampfgenossen und deren Hinterbliebenen stattfindet. — Der Preis je eines Bandes des Albums stellt sich auf 3 M. 80 Pf. und der beider Bände zusammen auf 7 M., in Riesa zu bezahlen durch Joh. Hoffmann, Buchhandlung und Jul. Blaum. Bemerkt sei, daß das Album mit dem erschienenen 50. Heft noch nicht abgeschlossen ist, daß vielmehr weitere Hefte (à 10 Pf.) in Gruppenräumen noch folgen.

Der gestrige Tag, die Fastnacht genannt, bezeichnet den Tag vor Beginn der Fastenzeit vor Ostern. In dem Fasten, dem Enthalten von Nahrungsmitteln während einer gewissen Zeit, sob man in der ersten christlichen Gemeinde ein heiliges Bußmittel, um den Geist auf wichtige religiöse

Handlungen vorzubereiten. Der älteste aller den Christen eigentümlichen und allgemein gefeierten Festtag ist der Todestag Jesu, aus welchem sich seit dem 4. Jahrhundert die große, zuerst 36, dann 40-tägige Fastenzeit vor Ostern entwickelte. Um sich für die Entbehrungszeit im Voranschlags zu halten, kam schon im Mittelalter die Sitte auf, die Fastnacht mit Getragen (Fastnachtschlämme), Länden, Possen, Maskeraden und dergleichen zu begehen, und selbst wir, die nicht fastenden Protestanten, haben manches davon beibehalten. In katholischen Ländern dient man die Fastnachtslustbarkeiten auf die ganze letzte Woche vor dem Fasten, oft noch länger aus, und nennt dann diese Zeit gewöhnlich Karneval, im südlichen Deutschland auch Fasching. — Der Tag nach Fastnacht, Aschermittwoch genannt, hat seine Bezeichnung von dem in der katholischen Kirche an diesem Tage üblichen Gebrauche des Bestreuns des Hauptes mit Asche zum Zeichen der Buße erhalten. Es wird die Asche von Palmen- oder anderen Zweigen, die im vorhergehenden Jahr geweiht waren, vor der Messe auf den Altar gestellt, unter Gebet mit Weihwasser und Räucherung geweiht und vom Priester unter den Worten: "Gedenke, daß du Asche bist und wieder zu Asche werden wirst" den einzelnen niederstehenden Gläubigen auf das Haupt gestreut. Diese Sitte soll schon von Gregor dem Großen (590—604) in die kirchlichen Gebraüche eingeführt worden sein. Die griechische Kirche kennt sie nicht. In der alten Kirche war Einsiedlerung nur den zur Kirchenbüste Verurteilten vorgeschrieben.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrights an den Fürsten Bismarck scheint nunmehr in allen sächsischen Städten mit rezipidirter Städteordnung erfolgt zu sein. Eine Ablehnung des Antrages oder auch nur eine ernsthafte Bekämpfung desselben ist, soweit bekannt, erfreulicher Weise nirgends erfolgt, war auch, nachdem sogar Warzen sich der Huldigung angelassen, nicht mehr zu erwarten.

Die sächsische Fachschule unterstützte während eines Zeitraumes von zwölf Jahren 10191 in Not gerathene Familien mit 125 100 Mark.

Auf die Wichtigkeit einer guten leserlichen Handchrift weist der preußische Kultusminister soeben in einem Rundschreiben an die Provinzialschulinspektion hin und empfiehlt sie besonders den Schülern höherer Lehranstalten. Es heißt dort, daß in vielen Fällen eine auf den unteren und mittleren Stufen erworbbene gute Handchrift in den oberen vielfach verloren geht. Die Lehrer werden verpflichtet, keinen Auftrag und keine Reinschrift aus den Händen der Schüler anzunehmen, in denen Flüchtigkeit und Unordentlichkeit der Schrift zu rügen sind.

\* Meissen. In der hiesigen Landwirtschaftlichen Schule wird der diesjährige Sommerkursus Dienstag, den 23. April, seinen Anfang nehmen. Die hiesige Landwirtschaftliche Schule, im Jahre 1879 vom Landw. Kreisverein Dresden gegründet, sieht unter Oberaufsicht des Reg. Ministeriums des Innern und wird von diesem unterstützt. Zweck der Anstalt ist, jungen Landwirthen, welche das Be-

dürfnis nach Erweiterung ihrer Schulbildung haben, zugleich aber nicht auf längere Zeit aus der Praxis heraustreten möchten, Gelegenheit zu dienen, sich in möglichst kurzer Zeit die für ihren Lebensberuf und ihre gesellschaftliche Stellung wichtigsten Kenntnisse anzueignen. Der ganze Kursus dauert demgemäß nur ein Jahr, kann in zwei aufeinander folgenden Winterhalbjahren oder auch ohne Unterbrechung von Ostern bis Ostern bzw. von Michaelis bis Michaelis absolviert werden und befreit von dem dreijährigen Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule. Als Fortbildung wird nur der achtjährige Besuch der Volksschule verlangt. Das Schulgeld kostet pro Jahr 100 Mk. Aufnahmegebühren beträgt für den ganzen Kursus nur 90 Mk. Pensionen in guten Familien werden vom Direktor gern nachgewiesen. Der Pensionspreis schwankt je nach den gestellten Ansprüchen pro Jahr zwischen 400 und 500 Mk. Der Besuch der Anstalt ist von Jahr zu Jahr gewachsen; die Schülerzahl im laufenden Lehrjahr beträgt 104.

\* Meißen. In der hiesigen Landwirtschaftlichen Schule wird, wie in den vorhergegangenen Jahren, so auch in diesem ein vierjährlicher Winterkursus abgehalten werden, dessen erster Theil in der Dauer einer Woche voraussichtlich in der letzten März- oder ersten Aprilwoche seinen Anfang nimmt. Die Teilnehmer an dem Kursus erhalten ununterbrochene Lehre über alle vorkommenden Weinbergsarbeiten und werden in der Anzucht und Pflege des Weinstocks und Bereitung und Wartung des Weines unterrichtet. Die Teilnahme an dem Kursus steht Jedermann offen. Teilnahme-Anmeldungen nimmt der Director der Landwirtschaftlichen Schule, A. Endler, entgegen und ist der selbe zudem auch bereit, weitere gewünschte Auskunft über den bereiteten Kursus zu geben.

† Dresden, 27. Febr. Prinz Georg von Sachsen ist heute Vormittag aus Wien wieder hier eingetroffen.

Dresden. Die Entzündungsursache des Brandes im Taschenbergpalais ist von uns schon im Bericht in der Montag-Nr. angedeutet worden, wir entnehmen jedoch dem Journal u. a. einige Mittheilungen darüber. Es schreibt u. a. nod: "Nach den nunmehr beendigten Untersuchungen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß keinem der im prinzlichen Hause Dienststellten eine unmittelbare Schuld beizumessen ist. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß der mit dem Anzünden der Decken betraute Haussdienner das Empfangszimmer Sr. Königl. Hochst. des Prinzen einige Minuten nach dem Heizen des in demselben befindlichen Ofens nochmals betreten hat, ohne irgend etwas Verdächtiges zu bemerken. Darauf kann nur verwunderlich werden, daß bald, nachdem dieser Dienner das mehrgedachte Zimmer zum zweiten Male verlassen hatte, also etwa 6 Uhr 5 Minuten, ein Stiel brennendes Holzes die innere, nur leicht angelebte Ofentür — es handelt sich um einen Ofen, nicht um einen Kamin — aufgedrückt, das vorliegende Spiegelglas übersprang und die in dessen Nähe befindlichen Tapettheile in Flammen gesetzt hat. Die Art der in diesem Zimmer aufgestellten Möbel, ausgestopften Thiere und sonstigen Gegenstände mag es mit sich gebracht